



**Satzung für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen
(Mittagsbetreuungssatzung)
vom 18.09.2023**

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen“ folgende

Mittagsbetreuungssatzung

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Attenkirchen ist Trägerin der „Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Die Mittagsbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.

**§ 2
Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung**

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschule Attenkirchen (Grundschüler) jeweils nach Unterrichtschluss. Die Gemeinde Attenkirchen stellt zu diesem Zweck ausreichendes Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.
- (3) Die innere Betriebsführung ist durch die jeweilige Betreuungskraft der Mittagsbetreuung, in Absprache mit der Leitung, in Eigenverantwortung durchzuführen.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule-
- (2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und werden von der Gemeinde Attenkirchen im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt.
- (3) Die Auswahl trifft die Gemeinde Attenkirchen in Absprache mit der Schulleitung der Grundschule und der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen.
- (4) Bei Gebührenrückständen liegen die Aufnahmevoraussetzungen für Geschwisterkinder nicht vor.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin bei Schuljahresbeginn in die Mittagsbetreuung und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl der Kinder, die von der Vormerkliste aufgenommen werden, wird nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung getroffen.

§ 4 Benutzungszeiten, Verpflegung

- (1) Die Mittagsbetreuung wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden durch die Gemeinde Attenkirchen nach Anhörung der Schulleitung der Grundschule bestimmt.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde Attenkirchen bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekanntgegeben.
- (4) Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer ausfallen.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten im laufenden Betreuungsjahr sind nur zulässig, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch bewältigt werden kann (Entscheidung durch die Leitung der Mittagsbetreuung) und bedarf der Schriftform. Der schriftliche Antrag ist mit einer Frist bis zum 20. eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat zu stellen.
- (6) Eine Verpflegung in Form eines warmen Mittagessens wird bei Bedarf angeboten.
- (7) Für eine bessere Planungssicherheit können Kinder nur zu folgenden Zeiten abgeholt werden: 14:45 Uhr und 15:45 Uhr. Ab 16:45 Uhr können sie durchgehend abgeholt werden.

§ 5 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag bei der Leitung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig und wahrheitsgemäß erteilt werden. Änderungen während des Schuljahres, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung mitzuteilen. Das Anmeldeformular wird von der Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit dem Träger erstellt und ggf. angepasst und ist zu verwenden.
- (3) Der Termin, ab dem Kinder angemeldet werden können, wird von der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit der Gemeinde Attenkirchen festgesetzt.
- (4) Die Abmeldung erfolgt nur aus triftigem Grunde durch schriftliche Erklärung (Abmeldeformular) der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (5) Eine Abmeldung ist nur zum Ende jeden Monats möglich. Die Abmeldung hat spätestens zum 20. des Monats, mit Wirkung für den Folgemonat, schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - b) es mit seinem Verhalten sich oder andere gefährdet,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

- (2) Besucht bereits ein Kind die Einrichtung und liegen Gebührenrückstände vor, kann die Aufnahme des Geschwisterkindes ausgeschlossen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser Satzung).
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Attenkirchen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Attenkirchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für deren Verlust, Verwechslung oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung durch die Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, haben deren Personensorgeberechtigte Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 10
Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; die Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leidet.
- (4) Personen die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Schülerinnen und Schüler, welche an einzelnen Tagen nicht an dem Angebot der Mittagsbetreuung teilnehmen oder das Angebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, obwohl sie angemeldet sind, müssen durch einen Anruf der Personensorgeberechtigten abgemeldet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Attenkirchen (Mittagsbetreuungsatzung) vom 12.11.2002 außer Kraft.

Attenkirchen, den 18.09.2023

(S)

Mathias Kern
Erster Bürgermeister